

Übersicht über die Änderungen an der Promotionsordnung 2018 gegenüber 2014

Promotionsordnung der MNF vom 13.12.2017, veröffentlicht im AMB Nr. 42/2018 am 11.07.2018

Paragraph	Erläuterung der Änderung
§2, Abs. 3, Satz 4 Promotionsausschuss	Ergänzung: Die Institute können selbst entscheiden, welches Gremium (bspw. Institutsrat, Institutsdirektor/-in, Bevollmächtigter, etc.) dem Promotionsausschuss Stellungnahmen zu Anträgen zur Entscheidung vorlegen darf (früher: Institutsratsbeschluss notwendig).
§5, Abs. 5, Satz 1 Betreuung der Dissertation	Inhaltliche Spezifizierung: Ehemalige Hochschullehrer/-innen dürfen vier Jahre lang bereits begonnene Promotionsverfahren als internes Mitglied der Promotionskommission zu Ende führen.
§5, Abs. 5, Satz 2 und 3	Ergänzung: das Recht zur Fortführung der Verfahren durch pensionierte Hochschullehrer/-innen kann durch einen Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden.
§5, Abs. 6 Regelbearbeitungszeit	Inhaltliche Spezifizierung: Die Regelbearbeitungszeit wird klar definiert, sie beträgt weiterhin vier Jahre. Anträge auf Verlängerung der Promotionszeit müssen in Zukunft grundsätzlich begründet werden.
§6, Abs. 2 Eröffnung des Promotionsverfahrens	Ergänzung: Bei Bedarf können weitere gedruckte Exemplare der Doktorarbeit eingereicht werden; die Arbeit darf nicht in Ringbuchbindung eingereicht werden. Zukünftig soll eine pdf-Datei der Arbeit per E-Mail an das Promotionsbüro versendet werden, um allen Mitgliedern der Kommission schnell ein Exemplar der Arbeit zukommen lassen zu können.
§7, Abs. 5 a und b Dissertation	Ergänzung: Die beiden Absätze wurden neu formuliert. Der Begriff der kumulativen Dissertation wurde klarer gefasst. Außerdem muss künftig auch für Monographien, denen Ergebnisse zu Grunde liegen, die in Zusammenarbeit mit Koautoren/-innen entstanden sind, eine Erklärung abgegeben und vom Betreuer bestätigt werden
§8, Abs. 1, Satz 1 Promotionskommission	Ergänzung: Zukünftig kann die Promotionskommission neben Hochschullehrer/-innen und habilitierten Wissenschaftler/-innen auch ein mindestens promoviertes Mitglied umfassen. Damit soll die Mitwirkung der Wissenschaftler/-innen von außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Promotionskommissionen gestärkt werden.
§8, Abs. 3	Inhaltliche Spezifizierung: Die Aufgaben der Promotionskommission werden detailliert und in chronologischer Reihenfolge beschrieben.
§9 Begutachtung der Dissertation	Ergänzung: Es sollen weiterhin drei Gutachten zu jeder Dissertation eingeholt werden. Wenn die Vergabe des Prädikates „summa cum laude“ nur in zwei von drei Gutachten erfolgt, kann auf Antrag der Promotionskommission ein viertes, externes, Gutachten eingeholt werden. Deshalb wurde in Abs. 1, Satz 1 das Wort „mindestens“ eingefügt. Dies führt nicht dazu, dass zukünftig regelmäßig mehr Gutachten angefordert werden sollen.
§9, Abs. 1	Ergänzung: Zukünftig kann der/die Betreuer/in ein Gutachten schreiben, es ist nicht mehr zwingend notwendig.
§10, Abs. 1, Satz 1 Entscheidung über die Annahme	Inhaltliche Spezifizierung: Die Annahme der Arbeit muss nach Ablauf der Auslagefrist und damit vor der Disputation ggf. im Umlaufverfahren erfolgen. Der/die Promovend/-in muss darüber informiert werden.
§10, Abs. 2 Bewertung der Dissertationsschrift	Ergänzung: Die Bewertung der Dissertationsschrift wird ausführlich erläutert. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn drei Gutachten dafür plädieren (vgl. dazu die Regelung in §9, Abs. 4). Die Bewertung der Dissertationsschrift muss vor der Disputation erfolgen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

<p>§11, Abs. 9 Disputation</p>	<p>Ergänzung: Sechs-Monats-Frist für Wiederholung der Disputation eingefügt.</p>
<p>§13, Abs. 2, Satz 1 Zwischenzeugnis</p>	<p>Ergänzung: Das Zwischenzeugnis wird in Zukunft vom Promotionsbüro ausgestellt und ausgegeben.</p>
<p>§18, Abs. 1 und 2 Einwände und Rechtsmittel</p>	<p>Inhaltliche Spezifizierung: Verantwortliches Gremium in Bezug auf die Promotionsverfahren der Fakultät ist der Promotionsausschuss, an diesen sind Beschwerden zu richten. Widersprüche gegen getroffene Entscheidungen bei Hochschulprüfungen sind verwaltungsrechtlich nicht möglich. Es kann eine Klage beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht werden. Abs. 2: Beispiel für eine Rechtsbehelfsbelehrung wurde eingefügt.</p>
<p>§19, Abs. 3 In-Kraft-Treten</p>	<p>Ergänzung: Übergangsregelung wurde eingefügt: Alle Promovierenden, die sich nicht innerhalb eines Jahres schriftlich beim Promotionsausschuss melden, werden automatisch in die neue Ordnung überführt.</p>